

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An den  
Deutschen Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Nur per E-Mail an:  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date  
22.06.2026

## Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drs. 21/6214, 03.06.2026

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender Müller,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz,  
hiermit nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von  
Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale  
Prozessbegleitung Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr  
als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der  
Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen,  
Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Der Zugang zu  
diesen Freien Berufen ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht  
geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer,  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert,  
die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese  
nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein  
beeidigt.

**Ziel des Entwurfs** ist es, die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung zu  
überarbeitet, um zu ermöglichen, dass das Angebot der psychosozialen  
Prozessbegleitung besser angenommen wird und flächendeckend erhalten bleibt.  
Dabei soll insbesondere für minderjährige Verletzte der Zugang zu dieser Form der  
Unterstützung erleichtert werden. Ebenso soll Erwachsenen, die durch eines der in  
§ 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten schweren Verbrechen verletzt  
wurden, die Inanspruchnahme erleichtert werden. Ferner soll Verletzten von  
Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt in gravierenden Fällen, die diese

Form der nicht-rechtlichen Unterstützung besonders benötigen und bisher noch keinen Anspruch darauf hatten, die Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung ermöglicht werden. Mit neuen Verfahrensregelungen soll dazu beigetragen werden, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis des Strafverfahrens noch besser funktioniert. Schließlich sollen, um das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung flächendeckend aufrecht erhalten zu können, u. a. auch Klarstellungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Verdolmetschung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen.

In unserer **Stellungnahme** nehmen wir ausschließlich Bezug auf die Aspekte, die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. das Dolmetschen und Übersetzen zur Stärkung von Opferrechten betreffen.

Wir begrüßen die Bemühungen zur Stärkung der Rechte von Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten ausdrücklich. Die Rechtslage in Bezug auf die **Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten** ist ein unüberschaubarer Flickenteppich. Die einzelnen Regelungen mögen in sich konsistent sein bzw. einer gewissen juristischen Logik folgen. Aus einer personenzentrierten Betrachtungsweise heraus – und um nichts anderes kann es bei der Stärkung von Opfern gehen – sind diese mehr als lückenhaft. Daher begrüßen wir insbesondere das dringend erforderliche Schließen der Lücke in der psychosozialen Prozessbegleitung für Personen, die nicht der deutschen (Laut-) Sprache mächtig sind, indem mit **Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs** § 187 Abs. 4 GVG ergänzt wird. Gerade bei Menschenhandel, auch zum Zwecke sexueller Ausbeutung, ist die Sprachbarriere inhärent, die Angst der Betroffenen umso größer.

Wir begrüßen außerdem, dass beim Erfüllungsaufwand – den Grundsätzen der Vergütung in **§ 8 JVEG** folgend – die aktuell geltenden Honorarsätze nach § 9 JVEG zugrunde gelegt werden: Nur ein angemessenes Honorar kann sicherstellen, dass tatsächlich qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereit sind, diese anspruchsvolle, verantwortungsvolle und belastende Aufgabe zu übernehmen und sie sich auch die sicher erforderliche Supervision leisten. Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten sind meist in schlechter seelischer Verfassung, und wer nicht ausreichend die deutsche Lautsprache beherrscht, für die sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher der einzige Weg, sich gegenüber Institutionen und unterstützenden Organisationen überhaupt verständlich zu machen. Gerade die Unterstützung vonseiten des Staates darf nicht darauf aufbauen, ob zufällig gerade „jemand irgendwie helfen“ möchte; vgl. unser Positionspapier zu den Folgen von § 14 JVEG, abrufbar unter [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Honorarfolgen\\_JVEG14\\_2022.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf).

Die Konkretisierung, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur dann zu beauftragen sind, wenn sich Verletzte und psychosoziale Prozessbegleiterin oder -begleiter in keiner für beide verständlichen Sprache verständigen können, ist sinnvoll. Bei der **Evaluierung (Artikel 4)** muss die Umsetzung dieser Einschränkung einbezogen werden. Keinesfalls darf diese Regelung genutzt werden, um irgendwie radebrechende Kommunikation, die dem Sinn der psychosozialen Prozessbegleitung zuwiderläuft, zu legitimieren.

Wir weisen erneut darauf hin, dass Dolmetschen sowohl die gesprochene als auch die gebärdete Kommunikation umfasst, und wir eine **künstliche Binnendifferenzierung zwischen Laut- und Gebärdensprachdolmetschen** ablehnen. Sowohl in § 185 GVG als auch in § 186 GVG wird der Term „Dolmetscher“ verwendet.

Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung

Diese Stellungnahme wird unterstützt vom Bundesverband der  
GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. (BGSD).